

Eingabe an den hohen Erziehungsrat des Kantons St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: ZÜRCHER & FURRER, Zürich I.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Eingabe an den hohen Erziehungsrat des Kantons St. Gallen.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Erziehungsräte!

Wollen Sie uns gestatten, bei Anlass der Revision des st. gallischen Erziehungsgesetzes mit folgenden Erwägungen und einem sich hieraus ergebenden Gesuch an Sie zu gelangen:

Im Vordergrund der Fraueninteressen steht seit einer Reihe von Jahren das Gebiet der weiblichen Jugend-erziehung, die Frage nach der zweckmässigsten Bildung des Intellektes und des Gemütes der heranwachsenden Mädchen.

Früher lag der Schwerpunkt der Erziehung im Elternhaus und damit grösstenteils in den Händen der Frauen. Bei der viel ausgedehnteren hauswirtschaftlichen Tätigkeit, unter der beständigen mütterlichen Leitung, konnte der weibliche Einfluss zu ungehinderter Geltung gelangen.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung aber haben sich diese Verhältnisse verschoben. Wohl liegt auch heute noch die häusliche Erziehung fast ausschliesslich in den Händen der Frauen. Allein durch die Vereinfachung des Haushaltungsbetriebes ist den Müttern eine Reihe der wertvollsten erzieherischen Gelegenheiten verloren gegangen, zudem zwingt heutzutage ein erschwerter Existenzkampf viele Frauen und Töchter zur Lohnarbeit ausser dem Hause, was wiederum eine wesentliche Beschränkung des erzieherischen Einflusses der Frau bedeutet, andererseits ist durch die Entwicklung der Schule, welche im Laufe der Jahre einen immer breiteren Raum beanspruchte, die Erziehungsarbeit aus dem Hause und aus den Händen der Frauen zum grossen Teil auf die Schule und damit in die Hände der Männer übergegangen, ohne dass der für die Entwicklung unserer Kinder immerhin bedeutsame weibliche Einfluss entsprechend ersetzt worden wäre.

Wir sind nun der Überzeugung und zwar aus Gründen der Billigkeit wie aus solchen des Fortschrittes, dass es sich sehr wohl rechtfertigt, den Frauen nach Massgabe dieser veränderten Verhältnisse einen vermehrten Anteil an der äusseren und innern Ausgestaltung des heutigen Schulwesens zu gewähren. Denn angesichts der Bedeutung, die unserem Geschlechte auch im öffentlichen Leben immer mehr zukommt, hat die heutige Schule sicherlich auch eine erweiterte Aufgabe zu lösen. Sie hat unseren heranwachsenden Mädchen nicht nur Wissen zu übermitteln, sie hat sie auch zu einer richtigen Entwicklung und Erkenntnis ihrer weiblichen Eigenart zu führen, sie hat sie vorzubereiten auf den verantwortungsvollen

Frauen- und Mutterberuf wie auch auf ihre für die Volkswohlfahrt so bedeutsame hauswirtschaftliche Tätigkeit. Die Schule soll unsere Töchter aber auch befähigen, sich den eigenen Lebensunterhalt und für den Fall der Ehelosigkeit einen befriedigenden Lebensinhalt zu schaffen, indem sie unsere jungen Mädchen immer mehr solchen Berufen zuführt, die ihnen Gelegenheit bieten, ihre besonderen weiblichen Gaben im Dienste der Mitmenschen verwenden zu können. Und endlich erwarten wir von der Schule, dass sie durch eine sozial-ethische Erziehung in unserer weiblichen Jugend das Verlangen und die Fähigkeit wecke, Mithelferinnen an den sozialen Arbeiten zu werden.

Durch die Kenntnis unseres eigenen Geschlechtes, seiner innersten geistigen und seelischen Bedürfnisse, seiner Aufgabe in der Familie und in der Berufsarbeit, glauben wir Frauen uns auch wohl befähigt, nutzvoll an der öffentlichen Mädchen-erziehung mitarbeiten zu können. Desgleichen sind wir auch der Überzeugung, dass wir durch die in unsern Händen liegende häusliche Erziehungsaufgabe Fragen der Mädchen-erziehung wie auch überhaupt Erziehungsfragen besonders nahe stehen dürften.

Um aber in öffentlichen Erziehungsangelegenheiten die oben angeführten Gesichtspunkte an massgebender Stelle vertreten und im Interesse unserer Kinder einen erhöhten weiblichen Einfluss zur Geltung bringen zu können, müssen die Frauen in den verfügbaren und organisierenden Schulbehörden zur wirksamen Mitarbeit zugelassen werden, muss auch die weibliche Lehrkraft eine vermehrte Verwendung im öffentlichen Schuldienst finden.

Gestützt auf diese Darlegungen erlauben wir uns, Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Erziehungsräte, das Gesuch zu unterbreiten, mit dem kommenden Erziehungsgesetze den Frauen eine intensivere und massgebendere Arbeit an der öffentlichen Schulerziehung zu ermöglichen durch Aufnahme einer Bestimmung, welche die Zulassung der Frauen in die Schulbehörden festlegt und ihre direkte Mitarbeit in denselben ermöglicht. Aus den gleichen Gründen beantragen wir die Beziehung der Lehrerinnen in den Lehrkörper der oberen Primar- und auch der Sekundar- bzw. Realschule.

Dabei ersuchen wir Sie eindringlich, die Frauen nicht in getrennte Frauenkommissionen verweisen zu wollen. Unsere heutige Schulorganisation kennt bereits solche besondere Frauenkommissionen zur Beaufsichtigung der weiblichen Handarbeiten. Jedoch schon in dieser untergeordneten Tätigkeit ist es von den Mitgliedern dieser Kommissionen stets als ein grosser Übelstand empfunden worden, ihre Anträge nicht im Schosse der Behörde selbst vertreten zu können. Andererseits

ist eine wirksame Mitarbeit immer nur dann denkbar, wenn eine volle Geschäftseinsicht gewährt wird. Im Rahmen einer getrennten Frauenkommission aber dürfte ein solcher vollständiger Einblick in den Gang des äusseren und inneren Schulwesens jedenfalls unmöglich sein.

Wir wissen allerdings, dass die st. gallische Verfassung eine direkte Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden, welche allein in vollem Umfange unsern Wünschen Rechnung zu tragen vermöchte, gegenwärtig ausschliesst, halten aber dafür, dass es möglich sein dürfte, Mittel und Wege zu finden, um unsere heutigen Postulate, Postulate des Fortschrittes und der Billigkeit, zur Geltung bringen zu können. Auch auf andern Gebieten der Rechtsordnung hat sich die Gesetzgebung, um tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, zur Aufstellung und Innehaltung neuer Gesichtspunkte gezwungen gesehen. Da es sich in unserem Falle nicht um Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, sondern um das ideale Gebiet der Jugendziehung handelt, so glauben wir, dass dies nur ein Grund mehr sein dürfte, sich nicht durch eventuelle formale Hindernisse von der Berücksichtigung unserer Eingabe abhalten zu lassen.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass unser Gesuch keineswegs der Ausfluss einer Einzelströmung ist. Im Auslande ist man diesem Begehren in Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Schottland, Frankreich entgegengekommen, in verschiedenen Städten Deutschlands haben die Frauen eine Vertretung in den Schulbehörden erlangt, in anderen bemühen sie sich nachdrücklich darum. In der Schweiz haben die Kantone Basel und Luzern die Beziehung der Frauen gesetzlich festgelegt, in Lausanne, Genf und Zürich sind die Frauen, da das Gesetz sie nicht direkt ausschliesst, in die Schulbehörden und -kommissionen aufgenommen worden.*) Ebenso sind die Frauen in den Aufsichtskommissionen über Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen vertreten in Freiburg, Neuchâtel, Locle, Chaux-de-Fonds, Luzern, Basel, Zürich, St. Gallen.

Um Ihnen einen weitem allgemeinen Überblick über die öffentliche Frauentätigkeit in der Schweiz zu geben und damit dem eventuellen Einwand zu begegnen, dass die Frauen nicht fähig seien, organisatorische und administrative Arbeit zu leisten, erlauben wir uns, Ihnen die Broschüre von Helene David: „Die Teilnahme der Frau an der sozialen Arbeit“ zu freundlicher Beachtung beizulegen.

Gestatten Sie uns, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Ihnen die vorliegende Eingabe zu wohlwollender Prüfung und geneigter Berücksichtigung zu empfehlen und genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

* * *

Zu vorstehender Eingabe an den st. gallischen Erziehungsrat, unterzeichnet von Vertreterinnen der verschiedensten Richtungen, ist im Laufe des Sommers 1908 eine Unterschriftensammlung in Umlauf gesetzt worden. Nach Abschluss derselben wurde die Eingabe mit dem für den Kanton St. Gallen befriedigenden Resultat von 4067 Unterschriften im Herbst 1908 dem Erziehungsdepartement eingereicht. Der Erziehungsrat hatte sich jedoch bereits im Juni 1908, kurz nach der Eröffnung der Unterschriftensammlung, offenbar um der Eingabe zuvorzukommen und damit die ganze Bewegung illusorisch zu machen, mit der Frage befasst, ohne dass ihm jedoch das oben abgedruckte Gesuch im Wortlaut vorgelegen hätte. Es konnte sich also nur um vorläufige Ventilierung einer Frage handeln, die gerade das öffentliche Interesse beschäftigte, welches allerdings zu jener Zeit durch die Zirkulation der Unterschriftenbogen wachgerufen und in starke Ablehnung, aber auch warme Befürwortung des Erstrebten geteilt

*) David: Die Teilnahme der Frau an der sozialen Arbeit. Seite 46 und 47.

war. Das äusserst vorsichtig gehaltene Protokoll jener erziehungsrätlichen Sitzung vom Juni 1908 dürfte von allgemeinerem Interesse sein: „Um den Frauen das Stimm- und Wahlrecht geben zu können, müsste vorerst die Kantonsverfassung abgeändert werden.“ (Die Petentinnen wussten dies wohl und haben solches auch nicht verlangt.) „Darüber ist man im Erziehungsrat allgemein einig. Dagegen hält es der Erziehungsrat für sehr wohl zulässig, dass im neuen Gesetz den Schulräten die Kompetenz verliehen werde, Frauen zur Inspektion der Schulen sowie auch zur Teilnahme an Schulratsitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Damit würde den hiefür geeigneten(!) Frauen ein nicht unwesentlicher Einfluss auf den Gang der öffentlichen Schule verschafft. Später soll auch die Frage, wie dem weiblichen Geschlecht, noch mehr als es bisher geschehen, zur Ausübung des praktischen Lehrberufes Gelegenheit geboten werden könnte, im Erziehungsrat zur Behandlung kommen.“ Seither nun hat sich der Erziehungsrat nicht mehr mit der Frage befasst, auch nicht, nachdem ihm die Eingabe samt den 4067 Unterschriften vorgelegt worden ist. Diese liegt nun seit einem vollen Jahr unbeachtet unter den Akten der Erziehungsratskanzlei, und es hat allen Anschein, als ob der Erziehungsrat diese Angelegenheit durch jene Sitzung vom Juni 1908 als erledigt betrachte. Zu glauben aber, dass den Frauen durch nur gelegentliche Beziehung zu Schulratsitzungen oder zu den alljährlich ein- bis zweimal stattfindenden Inspektionen ein nicht unwesentlicher Einfluss eingeräumt und eine massgebende Mitarbeit an der Organisation des öffentlichen Schulwesens ermöglicht würde, dazu braucht es einen wahrhaft blinden Optimismus. Es wird auch niemand so gutnützig sein, dieses vorsichtige Protokoll als einzige Antwort auf eine von über 4000 Unterschriften begleitete Eingabe zu nehmen, umso weniger, als das Behandelte sich nicht mit dem Gesuch an und für sich deckt und dieses in seinem eigentlichen Wortlaut niemals zur Behandlung gekommen ist. Da aber die Revisionsarbeiten am st. gallischen Erziehungsgesetz noch nicht zum Abschluss gekommen sind, darf immerhin noch der Hoffnung Raum gelassen werden, dass Objektivität und Vorurteilslosigkeit den Erziehungsrat zu einer gerechten und billigen Würdigung und Berücksichtigung dieser Frauenbegehren führe, welche vom Fortschritt allgemein als gerechtfertigt und notwendig anerkannt werden.

—i.—

Prof. Hilty.

∴ Der eben verstorbene Prof. Carl Hilty verdient es, dass auch an dieser Stelle ehrend sein gedacht werde, denn er hatte nicht nur Verständnis für die Frauenbewegung, hauptsächlich die Forderung des Stimmrechtes, sondern auch den moralischen Mut, sich offen dazu zu bekennen durch Wort und Schrift zu einer Zeit, wo noch der Fluch der Lächerlichkeit darauf ruhte. Prof. Hilty hat sich durch seine Haltung bei mehreren Anlässen in bezug auf Frauenfrage und Frauenrechte, ganz besonders aber durch seine ebenso geistreiche als gründliche Schrift: „Frauenstimmrecht“ ein bleibendes Verdienst erworben für das Gedeihen unserer Sache, die ihm als Mensch, wie als Jurist einfach als Akt der Gerechtigkeit und Notwendigkeit erschien.

Prof. Hilty wurde am 28. Februar 1833 in Chur geboren, wo er die Schulen besuchte, und später verfolgte er auf den Universitäten von Zürich, Göttingen, Heidelberg, Paris, London das Studium der Rechte gründlich. Reich begabt, durch eine ausserordentliche Liebenswürdigkeit ausgezeichnet, fand der schöne junge Mann Eintritt in die besten Kreise und betätigte sich nach seiner Heimkehr und Niederlassung als Advokat in Chur bald auf den verschiedensten Gebieten öffentlichen Wirkens.